



Neue Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf

Verordnung und Beratung

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HAMBURG

März 2025

Einführung und Hintergrund

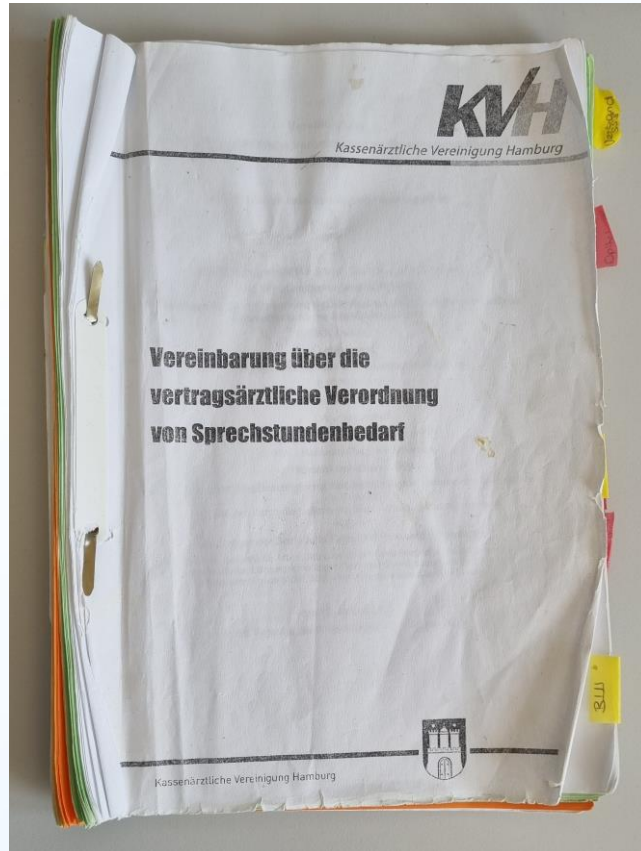
- Warum gibt es Änderungen und welche Ziele wurden verfolgt?

Die wichtigsten Neuerungen

- Vertragliche Rahmenbedingungen (Definitionen, Vorgaben)
- Die „neue“ Anlage 1
- Was ändert sich konkret für Ihre Praxis?

Umsetzung in der Praxis

- Tipps und Hinweise für eine reibungslose Umstellung



„Die Alte“ –

SSB Vereinbarung vom 18. Januar 2006
in der Fassung des 7. Nachtrags
ab 1. Januar 2025



Anpassung bzw. Neuordnung der SSB-Vereinbarung

- Inhaltlich veraltet (letzte punktuelle Anpassung 2015 bzw. 2025)
- Mehr Prüfanträge (sachliche Berichtigung)
- Einzelfallprüfungen Wirtschaftlichkeit SSB (seit 2021!)

Ziel

- Medizinisch-inhaltliche Aktualisierung
- Erhöhung der Eindeutigkeit
- Verbesserung der Lesbarkeit
- Flexibilisierung der inhaltlichen Anpassung der Vereinbarung an die medizinische und/oder leistungsrechtliche Entwicklung



-stück der Vereinbarung: die neue Anlage 1

- definiert und konkretisiert den SSB: „**Alles auf einen Blick**“
- Zusammenführung der „alten“ Anlagen 2,3 und 4
- Neue und **klare Gliederung**
- Komplette fachliche Überarbeitung der Inhalte
- Ggfs. **konkrete Vorgaben**
(zB Anwendungsgebiet, Darreichungsform, Patientengruppe, Wirkstoffauswahl, Arztfachgruppe)
 - **Minimaler Deutungsspielraum**
- Deutliche Erweiterungen und mehr fachliche Auswahl
- Einheitliche definitorische Basis bei den Arzneimitteln (ATC-Codes)



Produkte / Produktgruppe	Verordnungsfähig als SSB?	Ergänzung / Erläuterung Als SSB verordnungsfähige Arzneimittel sind abschließend genannt. Als SSB nicht verordnungsfähige Arzneimittel sind beispielhaft aufgeführt.	Querverweis / s. auch
Antithrombotische Mittel/Direkte Thrombininhibitoren und direkte Faktor Xa-Inhibitoren	ja	Zur Initialbehandlung von TVT und Lungenembolie entsprechend der jeweiligen Fachinformation	s. Fondaparinux s. Thrombozytenaggregationshemmer
	nein	Zur Therapie von mehr als einem Tag ist nur die Einzelverordnung auf den Namen des Patienten zulässig	s. Vitamin-K-Antagonisten
Antithrombotische Mittel/Heparine	ja	<ul style="list-style-type: none"> zur Sofort-/Akut- und Notfallbehandlung; zur Anwendung (Thromboseprophylaxe) im unmittelbar ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff (nur als einmaliges Sofort-Therapeutikum am Tag der Verletzung bzw. Operation) Parenteral: Heparine/Niedermolekulare Heparine 	s. Fondaparinux s. Thrombozytenaggregationshemmer s. Vitamin-K-Antagonisten
	nein	Zur Therapie von mehr als einem Tag ist nur die Einzelverordnung auf den Namen des Patienten zulässig.	
Thrombozytenaggregationshemmer	ja	<ul style="list-style-type: none"> Clopidogrel bei Myokardinfarkt Clopidogrel als Loading Dose für Kardiologen im Zusammenhang mit den EBM-Leistungen 34292 und 34291 zur Akut- und Notfallbehandlung: Acetylsalicylsäure parenteral 	
	nein	andere Thrombozytenaggregationshemmer, z.B. Prasugrel, Ticagrelor	
Vitamin-K-Antagonisten	nein	Phenprocoumon, Warfarin	

Linke Spalte: Wirkstoffgruppe nach ATC

- Direkte Thrombininhibitoren und direkte Faktor Xa-Inhibitoren umfasst u.a. Dabigatran, Rivaroxaban, Apixaban, Edoxaban
- Heparine umfasst u.a. Dalteparin, Enoxaparin, Certoparin
- Thrombozytenaggregationshemmer umfasst u.a. Clopidogrel, Ticlopidin, Acetylsalicylsäure, Prasugrel, Ticagrelor
- Vitamin-K-Antagonisten umfasst u.a. Warfarin, Phenprocoumon

Mittlere Spalten:

Verordnungsfähig (grün hinterlegt): Konkretisierung bezüglich Anwendungsfall, Anwendungsgebiet, Wirkstoffauswahl, Darreichungsform, ggfs. Patientengruppe und Arztfachgruppe
 Nicht verordnungsfähig (rot hinterlegt): Ausschlüsse werden beispielhaft genannt

Rechte Spalte: Querverweise auf andere Stellen der Liste

Anspruchsberechtigung

- Versicherte aller (Hamburger) Krankenkassen (inklusive Sozialbehorde der Stadt Hamburg)
- Anspruchsberechtigte der Freien Heilfursorge (Bundespolizei, Polizei, Feuerwehr, Bundeswehr, Grenzschutzprasidium Nord)

Keine Anspruchsberechtigung (u.a.) bei

- Privatversicherten (!)
- Bei Zahlungspflicht eines Unfallversicherungstragers
- Stationarer und belegarztlicher Behandlung
- Ambulanter Krankenhausbehandlung nach § 116b SGB V (ASV)

Wer

- Vertragsärztliche Versorgung durch zugelassene Vertragsärzte, zugelassene medizinische Versorgungszentren (MVZ), ermächtigte Ärzte und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen
- Ärztinnen oder Ärzte mit Berechtigung zur Teilnahme am Ärztlichen Notfalldienst Hamburg der KVH
- **NEU:** Verwendung des SSB im Rahmen der speziellen sektorengleichen Vergütung (Hybrid-DRG) nach § 115f SGB V erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung



Erstbeschaffung/ Ersatzbeschaffung

- Die Erstbeschaffung (Grundausrüstung der Betriebsstätte) bei Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit ist Sache des Arztes
- Die erste Ersatzbeschaffung darf erst **drei Monate** nach Praxisbeginn erfolgen
- **NEU:** die Beschaffung von SSB bei einer Praxisverlegung oder Neugründung einer Berufsausübungsgemeinschaft aus bestehenden Praxen ist keine Erstbeschaffung im Sinne dieser Vereinbarung
- Grundsätzlich quartalsweiser Bezug:
 - -bis zum 14. des 1. Monats des Folgequartals -> Zuordnung zum vorangegangenen Quartal
 - -ab dem 15. des 1. Monats des Folgequartals -> Zuordnung laufendes Quartal
- Zu Lasten der SSB-abwickelnden Stelle* auf Arzneverordnungsblatt = Kassenrezept (Muster 16)

*Rezeptprüfstelle Duderstadt (RPD)



Das Verordnungsblatt

Achtung!

- Verordnungsblatt vollständig ausfüllen! (Kennzeichnung Statusfeld 9)
- Impfstoffe und SSB bitte immer getrennt verordnen (Impfstoffe sind kein SSB!)
- Betäubungsmittel mit dem besonderen Betäubungsmittel-Verordnungsblatt, auch mehrfach im Quartal (Kennzeichnung Statusfeld 9)
- Bei überörtlichen BAGs ist der SSB für Nebenbetriebsstätten außerhalb des KV-Bezirktes Hamburg nicht im Rahmen dieser Vereinbarung verordnungsfähig
- **NEU:** Das Rezept ist von der Praxis des ausstellenden Arztes vollständig auszufüllen. (Nicht, auch nicht teilweise, vom SSB-Lieferanten)

Das Verordnungsblatt

Freigabe 01.09.2014

Krankenkasse bzw. Kostenträger Rezeptprüfstelle Duderstadt (RPD)	BVG	Hilfs- mittel	Impf- stoffe	St.- Bedar	Begr.- Pflicht	Apotheken-Nummer / IK
<input type="checkbox"/> Geb- frei	6	7	8	9	<input type="checkbox"/>	
Name, Vorname des Versicherten Sprechstundenbedarf Hamburg (02 900)	Zuzahlung	Gesamt-Brutto				
<input type="checkbox"/> Geb- pflicht						
<input type="checkbox"/> noctu						
<input type="checkbox"/> Sonstige						
Kostenträgerkennung IK-Nummer RPD =10 20 4049 9	Versicherten-Nr.	Status				
<input type="checkbox"/> Unfall						
Betriebsstätten-Nr. 123456789	Arzt-Nr. LANR	Datum 14.04.2025				
<input type="checkbox"/> Nicht- Unfall						
Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)						
<input type="checkbox"/> aut idem	Metamizol- Tropfen, 20 ml					
<input type="checkbox"/> aut idem	(Notdienstbedarf bzw. Haus-/Heimbesuch)					
<input type="checkbox"/> aut idem	123456789 (BSNR)					
Dr. med. Max Musterarzt						
Facharzt für Allgemeinmedizin						
Musterstraße 1 - 77777 Musterstadt						
Tel: 01234/4922 Unterschrift						
<small>Unterschrift des Arztes Muster 16 (10.2014)</small>						
Bei Arbeitsunfall auszufüllen!						
Unfalltag	Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer					



Begriff und inhaltliche Begrenzung des SSB

- Mittel, die bei mehr als einem Anspruchsberechtigten angewendet werden
- Mittel, die zur Akut-Sofortbehandlung erforderlich sind
- Mittel, die nur für einen Patienten bestimmt sind, sind kein SSB und müssen auf den Namen des Patienten verordnet werden
- NEU: der Bezug von Kitpacks, Sets ist zulässig, sofern alle darin beinhaltenen Produkte alleine über den SSB verordnungsfähig sind.

=> Die Anlage 1 definiert und konkretisiert den SSB: verordnungsfähige Mittel und Materialien sind mit „ja“ gekennzeichnet. Materialien und Mittel, die nicht über SSB bezogen werden können, sind beispielhaft in Anlage 1 mit „nein“ gekennzeichnet aufgeführt.



Begriff und inhaltliche Begrenzung des SSB

NICHT zum Sprechstundenbedarf zählen:

- Gefäße z.B. Salbenkruken, Salbenspender, Sauerstoffflaschen
- In Deutschland nicht zugelassene Fertigarzneimittel (Einzelimporte)
- Gesondert berechnungsfähige Mittel (Sachkostenpauschalen, -vereinbarungen, -abrechnung) oder mit der Gebühr (Leistungslegende EBM) abgegolten
- Materialien/Mittel, die nach den Allgemeinen Bestimmungen Ziff. 7.1. des EBM in den Gebührenordnungspositionen enthalten sind (z.B. allgemeine Praxiskosten)
- Off-label-Verordnungen

=> Es gelten die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) sowie alle anderen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen (**Festbeträge!**)

Notdienst, Haus- und Heimbesuche

- Ausnahmen für Notdienst/Haus- und Heimbesuche in Anlage 1 integriert
- Vermerk „NOTDIENSTBEDARF (N)“ oder „HAUS-/HEIMBESUCHE (H) auf der SSB-Anforderung
- NEU: Fehlender Vermerk berechtigt zwar zum Prüfantrag, kann aber geheilt werden

Antibiotika zur systemischen Anwendung	ja	<p>im Zusammenhang mit operativen Eingriffen; für die Sofort-/Akutbehandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • parenteral • Single-Shot (oral) bei operativen Eingriffen <p>zur Sofort-/Akutbehandlung und Notfallbehandlung nur im unmittelbaren Zusammenhang mit dem ärztlichen Bereitschaftsdienst (KVH-Notdienst) oder bei Haus- und Heimbesuchen sofern der Therapiebeginn unmittelbar notwendig und das Aufsuchen einer Apotheke nicht zumutbar ist mit dem Ziel einen schweren Behandlungsverlauf und/oder eine Krankenhauseinweisung zu verhindern;</p> <ul style="list-style-type: none"> • oral: Abgabe nur einzelner Tabletten, Saft nur für Kinder bis 12 Jahre 	<p>s. Dermatika s. Ophthalmika s. Otologika</p>
--	----	---	---



Gemeinsame Arbeitsgruppe SSB/Quartalskonferenz

- Gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung – Umsetzung in Anlage 1 durch die Vertragspartner
- Bewertungen und Analysen
- Erarbeitung wirtschaftlicher und medizinisch sinnvoller Lösungen für die Versorgung von SSB
- Erstellung von Umsetzungsempfehlungen insbesondere bei Neuerungen

Ziel:

- inhaltlich abgestimmte Ergebnisse als Grundlage der seitens der SSB-abwickelnden Stelle zu stellenden Berichtigungsanträge, der Kriterien für die Entscheidungen der Prüfungsstelle sowie der Beratung durch die KVH zu
- Beratungen und Informationen stehen weiteren Maßnahmen voran (Beratung vor Regress!)



Wirtschaftlichkeitsgebot

- Grundsätzlich quartalsweiser Bezug des SSB
- Angemessenes Verhältnis zur Zahl der Behandlungsfälle bzw. zur Zahl der Leistungen
- Verordnung preisgünstiger Großpackungen bzw. wirtschaftlicher Packungsgrößen
- Direktbezug beim Hersteller oder Großhandel
- Generische Verordnung (Arznei- und Verbandmittel) soweit möglich
- Beachtung der Wirtschaftlichkeit auch bei Wirkstoffauswahl
- Beachtung von Rabattverträgen



Prüfung des Sprechstundenbedarfs

- Sachlich-rechnerische Richtigstellung
 - Mittel, die **nicht** in Anlage 1 aufgeführt sind
 - Mittel, die laut Anlage 1 **kein** SSB sind (Wirkstoffe, Darreichungsformen, Anwendungsbereich, Mittel, die mit der Leistung abgegolten sind oder allgemeine Praxiskosten darstellen)
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit ärztlich verordneter oder veranlasster Leistungen auf Antrag
 - Menge des angeforderten SSB im Verhältnis zu den abgerechneten Leistungen

Was wird berichtet?

- Mittel/Produkte, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind oder die explizit ausgeschlossen sind (Beispiele):
 - Mundschutz, Einmalhandschuhe, Fingerlinge
 - Flächen- und Händedesinfektionsmittel (z.B. Sterillium®),
 - Skalpellklingen, Einmalspritzen, Einmalkanülen
 - Blutzuckerteststreifen
 - Troponin-Schnelltest
 - Streptokokken-Schnelltest

		die Dokumentation ihrer Notwendigkeit in den ärztlichen Unterlagen erforderlich	
Portkanülen			s. Einmalbedarf zur Infusion, Injektion, Drainage, Entnahme
Provokationstest			s. Testsubstanzen
Reagenzgläser	nein		
Reagenzien für Laborleistungen	nein		
Salzsäure	nein		
Schnellteste	nein	z. B. D-Dimer-Schnelltest, Influenza- Schnelltest, Troponin-Schnelltest, Streptokokkenschnelltest, Tuberkuloseschnelltest, Malariaschnelltest	
Schwangerschaftsteste	nein		



Was wird berichtet?

- Arzneimittel, die nicht in der Anlage 1 aufgefuhrt sind oder die explizit ausgeschlossen sind (Beispiele):
 - Anaphylaxiebestecke und epinephrinhaltige Fertigspritzen (z.B. Fastject®)
 - Muskelrelaxantien zur oralen Einnahme, z.B. Baclofen, Methocarbamol
 - Muskelrelaxantien, Botulinum-Toxin
 - Dermatika, z.B. diclofenachaltige, ibuprofenhaltige Salben, Cremes, Gele
 - Heparine oder Heparinoide zur topischen Anwendung z.B. Thrombareduct® Salbe, Creme, Gele

Insulin, Normal-/Alt-			s. Antidiabetika
Kardiostimulanzien/ Antihypotonika	ja	zur Sofort-/Akutbehandlung und Notfallbehandlung und zu diagnostischen Zwecken: <ul style="list-style-type: none"> • Adrenalin-Ampullen, -Durchstechflaschen; Adrenalin- 	s. Adrenalin, s. Dobutamin, s. Dopamin

16

Vereinbarung uber die vertragsarztl. Verordnung von Sprechstundenbedarf (SSB) vom 01.04.2025
ANLAGE 1: Auflistung des Sprechstundenbedarfs; VERSION: 1.0; Gultigkeitszeitraum: 01.04.2025

		Inhalationslosung (z.B. Infektokrupp) <ul style="list-style-type: none"> • Cafedrin/Theodrenalin parenteral • Dopamin parenteral • Dobutamin parenteral zur Stressechokardiographie bei nicht ausreichend korperlich belastbaren Patienten • Ephedrin parenteral • Norpinephrin parenteral 	
	nein	Etillofrin, Midodrin, Anaphylaxie-Bestecke, epinephrinhaltige Fertigspritzen, epinephrinhaltige Fertigungs, z.B. FASTJEKT, EMERADE JEX, EPIDEN AUTOINJEKTOR	



Inhaltsverzeichnis

- Arzneimittel A bis Z
- Verband-, Kompressions- und OP-Material
- Diagnostika, Diagnosebedarf, Laborbedarf
- Urologischer Bedarf
- Einmalbedarf zur Infusion, Injektion, Drainage, Entnahme
- Desinfektions-, Reinigungs- und Pflegemittel
- Gefäße
- Sonstiges
- Instrumente, Geräte und Zubehör

Neue Wirkstoffgruppen

- Antithrombotische Mittel / Direkte Thrombininhibitoren und direkte Faktor Xa-Inhibitoren
- Antitussiva
- Mittel bei funktionellen gastrointestinalen Storungen (Silikone)
- Mittel gegen Obstipation
- Muskelrelaxanzien
- Spullosungen

Erweiterungen hinsichtlich Wirkstoffauswahl, Darreichungsform, Anwendungsbereich u.a. bei

- Antibiotika
- Antiemetika
- Antithrombotische Mittel/ Heparine
- Corticosteroide zur systemischen Anwendung
- Dermatika
- Diuretika
- Fondaparinux
- Glaukommittel
- Infusionslosungen
- Mineralstoffe (Magnesium, Calcium)
- Mittel bei obstruktiven Atemwegserkrankungen
- Ophthalmika
- Rhinologika
- Thrombozytenaggregationshemmer



Antitussiva	ja	zur Sofort-/Akutbehandlung- und Notfallbehandlung; bei pulmonologischen Untersuchungen (Bronchoskopie, im Rahmen von Anästhesie/Intubation): <ul style="list-style-type: none"> • Opiate (Codein, Dihydrocodein, Noscarpin) 	
	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Depot- und Retard-Präparate • pflanzliche Präparat 	

Antitussiva umfasst u.a. Opium-Alkaloide/Opiate (Codein, Dihydrocodein, Noscapin, Dextromethorphan) u.a.), andere Antitussiva (Pentoxypherin, Dropropizin u.a.), pflanzliche Antitussiva (Isländisch Moos, Eibisch u.a.)

CAVE: nur Codein, Dihydrocodein, Noscapin als SSB möglich!

Mittel bei funktionellen gastrointestinalen Störungen	ja	<ul style="list-style-type: none"> • monoklonale Antikörper <p>Silikone (Dimeticon, Simeticon)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Vorbereitung von diagnostischen Maßnahmen oder • Als Sofortmaßnahme bei oraler Aufnahme von und Intoxikationen mit Tensiden (z. B. Flüssigseifen, Shampoos). <p>Prokinetika zur Sofort-/Akutbehandlung und Notfallbehandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prokinetika parenteral <p>zur Sofort-/Akutbehandlung und Notfallbehandlung nur im unmittelbaren Zusammenhang mit dem ärztlichen Bereitschaftsdienst (KVH-Notdienst) oder bei Haus- und Heimbisuchen sofern der Therapiebeginn unmittelbar notwendig und das Aufsuchen einer Apotheke nicht zumutbar ist mit dem Ziel einen schweren Behandlungsverlauf und/oder eine Krankenhauseinweisung zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prokinetika Tropfen, Zäpfchen 	s. Antiemetika
---	----	---	----------------

- Mittel bei funktionellen gastrointestinalen Störungen umfasst u.a.
 - Silikone: Dimeticon, Simeticon (apo. AM), z.B. Lefax[®], Sab Simplex, Simethicon-Generika, Kautabletten, Suspension/Tropfen
 - Prokinetika: Domperidon, Metoclopramid (z.B. Paspertin[®], Motilium[®], Generika), **CAVE: Darreichungsform!**
 - Pflanzliche und anthroposophische Mittel (z.B. Pfefferminzblätter, Carum carvi) **CAVE: Kein SSB!**

Mittel gegen Obstipation	ja	<ul style="list-style-type: none"> Zur Vorbereitung von diagnostischen Maßnahmen oder operativen Eingriffen In der Pädiatrie auch zur Sofortanwendung in der Praxis 	
--------------------------	----	---	--

21

Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf (SSB) vom 01.04.2025
 ANLAGE 1: Auflistung des Sprechstundenbedarfs; VERSION: 1.0; Gültigkeitszeitraum: 01.04.2025

		<ul style="list-style-type: none"> Auch Mannitol und Sorbitol Lactulose ausschließlich bei Lebervergiftung 	
	nein	<ul style="list-style-type: none"> Als Rezeptur 	

Mittel für ...

- Mittel gegen Obstipation umfasst u.a.
 - Kontaktlaxanzien z.B. Bisacodyl, Natriumpicosulfat
 - osmotisch wirkende Laxantien, z.B. Macrogol, Lactulose, Sorbitol
 - Klysmen, z.B. Glycerol, Sorbitol, Kombinationen)
 - Glycerol – Zäpfchen

- Als SSB nur entsprechend der Zulassung
- **CAVE:** Lactulose nur als Antidot bei Lebervergiftung!

Antiemetika	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Dexrazoxan • Zur Sofort-/Akutbehandlung und Notfallbehandlung • Im Zusammenhang mit operativen Eingriffen; auch bei geplanten Chemotherapie-Schemata • Ausschließlich in parenteraler Darreichungsform • In anderen Darreichungsformen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Für Säuglinge und Kleinkinder ○ zur Sofort-/Akutbehandlung und Notfallbehandlung nur im unmittelbaren Zusammenhang mit dem ärztlichen Bereitschaftsdienst (KVH-Notdienst) 	s. Mittel bei funktionellen gastrointestinalen Störungen=> Prokinetika s. Antipsychotika => Droperidol (DHB)
	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Depot- und Retardformen • Aprepitant • Mittel gegen Reiseübelkeit • Scopolaminpflaster 	

- Antiemetika umfasst u.a. Ondansetron, Granisetron, Dimenhydrinat (z.B. Vomex[®], Generika), andere Antiemetika (Aprepitant, Fosaprepitant)
 - Nur parenteral
 - **NEU:** auch in der Onkologie und Anästhesie/bei operativen Eingriffen
 - in der Pädiatrie und im KV Notdienst auch Zäpfchen, Dragees, Saft
- **CAVE:** Ausschlüsse!

Infusionslösungen	ja	<p>Infusionslösungen/Blutersatzmittel Zur Stabilisierung des Kreislaufs und zur Volumensubstitution (ab 500ml) sowie zum Ersatz oder zur Korrektur von Körperflüssigkeiten; zur Supportivtherapie in der Onkologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektrolyt- und Kohlenhydrat-Basislösungen (zum Beispiel Glucose, Kochsalz, Ringer, Kaliumchlorid) • Physiologische Kochsalzlösung auch als Lösungs- und Verdünnungsmittel für Arzneimittel • Gelatine-haltige Infusionslösungen (Plasmaexpander) ab 500ml zur Kreislaufstabilisierung in Notfällen und bei/nach Eingriffen • Mannitol zur Osmotherapie bei Akut- und Notfällen 	s. Testsubstanzen
	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Plasmaexpander / Lösungen zur Therapie des Hörsturzes bzw. Tinnitus • Proteinhaltige Lösungen zur parenteralen Ernährung • Fettemulsionen • Hydroxyethylstärke (HAES / HES) 	

- Infusionslösungen umfasst u.a. Lösungen mit Wirkung auf den Elektrolythaushalt (z.B. Kochsalzlösung, Ringerlösung, Glucose-Lösung), Osmodiuretika (z.B. Mannitol), Blutersatzmittel (z.B. Gelatine-haltige Mittel)
 - **NEU:** auch zur Supportiv-Therapie in der Onkologie
- **CAVE:** Ausschlüsse!



Hettplaster	ja	zur Anwendung im unmittelbar ursächlichen Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung, auch bei geplanten Interventionen Vorzugsweise als Meterware	
Hydrofasern	nein		
Hydrogele	ja	zur Anwendung im unmittelbar ursächlichen Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung, auch bei geplanten Interventionen: Polihexanid-Gel für die debridierende Wundantiseptis bzw. Wunddesinfektion, wenn die flüssige Darreichungsform nicht geeignet ist Wirkstofffreie Hydrogele	s. Desinfektions-, Reinigungs- und Pflegemittel
	nein		
Hydrokapillarverbände	nein		
Hydrokolloide	ja	zur Erstversorgung	
	nein	<ul style="list-style-type: none"> Hydrokolloide in Kombination mit Vaseline (Petrolatum), Lipokolloide als Fertigprodukt Hydrokolloide in Verbindung mit druckentlastendem Schaumstoff Hydrokolloide in Kombination mit Polyurethanschaum als Fertigprodukt Hydrokolloide mit zugesetzten Calciumalginaten anatomisch vorgeformten oder an bestimmte Körperteile angepasste Hydrokolloide 	
Kirschnerdrähte			s. Drähte
Klammerpflaster/Wundverschlusspflaster	ja	zur Anwendung im unmittelbar ursächlichen Zusammenhang mit der	

- Präzise Beschreibung der Produktgruppen, der Ein- und Ausschlüsse und des Anwendungsbereich
- Deutliche Erweiterung bei der Modernen Wundversorgung
- NEUE Produktgruppen u.a.:
 - Schaumstoffverbände
 - Semipermeable Wundfolien
 - Wundauflagen mit Polyacrylatsuperadsorbentien
 - Fixierpflaster für Kanülen- und Venenkatheter
 - Hydrogele (polihexanidhaltig)
- CAVE: Nach der neuen Vereinbarung entfallen Salbenkompressen in Kombination mit Hydrokolloiden wie auch Hydrokolloide in Kombination mit Vaseline (z.B. Lohmatuell Pro[®], Urgotül[®])

Diagnostika, Diagnosebedarf, Laborbedarf (Auszug)



Mundspatel	ja	zur Anwendung im unmittelbar ursächlichen Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung, auch bei geplanten Interventionen <ul style="list-style-type: none"> • Unsterile Holzmundspatel • Kunststoffmundspatel für Untersuchungen im Mund-Rachenraum 	
	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Sterile Mundspatel • Spatel für gynäkologische Abstriche, wie z.B. Ayre'sche Abstrichspatel 	
Mydriatika			s. Arzneimittel=> Ophthalmika
Nährböden	nein		
Natriumcitrat			s. Arzneimittel
Natriumperchlorat			s. Arzneimittel=> Schilddrüsenherapie
Paukenröhrchen	ja	zur Anwendung im unmittelbar ursächlichen Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung, auch bei geplanten Interventionen Beim Einsatz hochpreisiger Paukenröhrchen ist die Dokumentation ihrer Notwendigkeit in den ärztlichen Unterlagen erforderlich	
Portkanülen			s. Einmalbedarf zur Infusion, Injektion, Drainage, Entnahme
Provokationstest			s. Testsubstanzen
Reagenzgläser	nein		
Reagenzien für Laborleistungen	nein		
Salzsäure	nein		
Schnellteste	nein	z. B. D-Dimer-Schnelltest, Influenza-Schnelltest, Troponin-Schnelltest, Streptokokkenschnelltest, Tuberkuloseschnelltest, Malaria-schnelltest	

- Kapitel „Diagnostika, Diagnosebedarf, Laborbedarf“ enthält u.a. Regelungen zu Farbstoffen, Schnellteste, Harnteststreifen, Testgasen, Testsubstanzen
- Präzise Beschreibung der Produktgruppen, der Ein- und Ausschlüsse und des Anwendungsbereiches
- Ggfs. unter Berücksichtigung der korrespondierenden EBM-Ziffer



Produkte / Produktgruppe	Verordnungsfähig als SSB?	Ergänzung / Erläuterung	Querverweis / s. auch
Blasenspritze	nein	Allgemeine Praxiskosten	
Dauer- / Ballonkatheter (inkl. Katheter-Stopfen, Katheter-Ventil)	ja	zur Akut- und Notfallbehandlung	s.a. suprapubische Fistelkatheter
Einmalharnblasenkatheter	ja	Bei akutem Harnverhalt	s. Dauerkatheter
Führungsdrähte für urologische Katheter	ja	Im Notfall	
Harnleiterschienen			s. Ureterverweilschienen
Harnröhren-Gleitmittel			s. Arzneimittel => Gleitmittel/Gleitgele
Katheterset	nein		
Katheterblock-Lösung	ja	zur Anwendung im unmittelbar ursächlichen Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung, auch bei geplanten Interventionen <ul style="list-style-type: none"> • Glycerin, Kochsalz und Wasser und Mischungen • Auch als Fertigspritzen 	
Kochsalzlösung, physiologisch			s. Arzneimittel=> Spüllösungen
Nephrostomiekatheter (Führungsdrähte, Punktions- und Wechselset)	nein		Abrechnung als Sachkosten patientenbezogen
Punktionsbestecke			s. Nephrostomiekatheter s. suprapubische Blasenkatheeter
suprapubische Blasenkatheeter (Führungsdrähte, Punktions- und Wechselset)	nein		Abrechnung als Sachkosten patientenbezogen
Ureter- verweilschienen (auch Führungsdrähte)	ja	zur Notfallbehandlung	
Urinauffangbeutel	ja	zur Anwendung im unmittelbar ursächlichen Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung, auch bei geplanten Interventionen für Kinder	
Wechseldrähte			s. Nephrostomiekatheter s. suprapubische Blasenkatheeter

NEU: Kapitel „Urologischer Bedarf“ enthält u.a.

- Dauer-/Ballonkatheter (inkl. Zubehör) zur Akut- und Notfallbehandlung auch in der Praxis
- Einmalharnblasenkatheter bei akutem Harnverhalt
- Blaseschienen, Führungsdrähte für den Notfall

Einmalbedarf zur Infusion, Injektion, Drainage, Entnahme (Auszug)



Infusionsbestecke	ja	zur Sofort-/Akutbehandlung - und Notfallbehandlung sowie zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken; für die totale, intravenöse Anästhesie (TIVA) auch als fertig konfiguriertes Infusionssystem Auch Zubehör: 1. Rückschlagventile 2. Dreiwegehähne 3. Zuspritzventil 4. Tropfkammern 5. Präzisionsregler 6. Mandrins 7. Stopfen	
	nein	8. Heidelberger Verlängerungen 9. Patientenschläuche • Infusionsbestecke/Überleitungssysteme für die Kontrastmittelapplikation, Bestecke zur Herstellung/Mischung von Zytostatika, zur Verwendung bei der Dialyse und der parenteralen Ernährung • Infusionsbestecke in der Ophthalmochirurgie • Überleitungssysteme • Pumpenschläuche	
Infusionsfilter	ja	Inline-Filter Porengröße <math><0,2\mu\text{m}</math> zur Applikation von Paclitaxel und anderen Arzneimitteln, bei denen die Fachinformation eine Filtration ausdrücklich vorschreibt zur Anwendung im unmittelbar ursächlichen Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung, auch bei geplanten Interventionen	
	nein	Grobpartikelfilter	

Kapitel „Einmalbedarf zur Infusion, Injektion, Drainage, Entnahme“ enthält u.a.

- NEU: Infusionsbestecke und Zubehör
- NEU: Infusionsfilter
- NEU: Butterflykanülen, in der Onkologie auch zur Blutentnahme

Desinfektions-, Reinigungs- und Pflegemittel (Auszug)

Kapitel „Desinfektions-, Reinigungs- und Pflegemittel“ enthält u.a.

- Alkoholtupfer (nur im organisierten KV-Notdienst, Haus- und Heimbefuche)
- Antiseptika/Desinfektionsmittel zur Anwendung am Patienten
- NEU: Hydrogele
- Wundspüllösungen

Produkte / Produktgruppe	Verordnungsfähig als SSB?	Ergänzung / Erläuterung	Querverweis / s. auch
Aceton	nein		
Alkoholtupfer	ja	zulässig nur als Kleinstmenge (100 Stück) im unmittelbaren Zusammenhang mit dem ärztlichen Bereitschaftsdienst (KVH-Notdienst) oder bei Haus- und Heimbefuchen	
Antiseptika/Desinfektionsmittel am Patienten	ja	<p>Desinfektionsmittel für Haut, Schleimhaut und Wunden, zur Anwendung im unmittelbar ursächlichen Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung, auch bei geplanten Interventionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Isopropylalkohol 70% (auch sterifiltrierte) • Jodtinkturen, Jodhaltige Desinfektionsmittel (z.B. Polyvidon) • Polihexanid- und Chlorhexidinhaltige Desinfektionsmittel (auch Kombinationen) • Biphenylhaltige Desinfektionsmittel • Octenidinhaltige Desinfektionsmittel • Mittel auf Kresolgrundlage oder sonstige quartäre Ammoniumbasen nur bei gynäkologischen, urologischen Verrichtungen; • Ethacridinhaltige Lösungen • Wasserstoffperoxid 3% • Wundbenzin • Ethanolhaltige Desinfektionsmittel <p>(auch Kombinationen untereinander innerhalb dieser Auflistung)</p>	
	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Äther • Ethanol rein <p>Anmerkung: Soweit Desinfektionsmittel zur Reinigung oder Pflege ärztlicher Instrumente, Apparaturen und der Praxisräume sowie zur Händedesinfektion des Arztes bzw. Praxispersonals sowie des Patienten verwendet werden, gehören diese nicht zum Sprechstundenbedarf!</p>	



Darüber hinaus enthält die neue SSB-Vereinbarung weitere Kapitel, die aber keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen mit sich bringen:

- Gefäße (enthält Regelungen z.B. zu Nierenschalen, Salbenspender)
- Sonstiges (enthält Regelungen z.B. zu Cerclage-Pessare, Dreiecktuch / Armtragetuch/ Armtragegurt, Führungsdrähte bei Angiographien)
- Instrumente, Geräte und Zubehör (enthält Ausschlüsse z.B. zu Inhalationsgeräte/Feuchtzerstäuber /Vernebler, Inhalierhilfen / Spacer, Irrigator, Klammerentferner, Läusekamm)



- Stichtagsregelung

Die Änderungen gelten für die Anforderung von Sprechstundenbedarf mit Verordnungsdatum ab 1. April 2025. Neu in die Vereinbarung aufgenommene Artikel können also ab diesem Stichtag angefordert werden. Artikel, die mit der Neufassung gestrichen wurden, können zwar noch verbraucht, ab dem 1. April 2025 aber nicht mehr als SSB verordnet werden

- Machen Sie sich mit der Anlage 1 vertraut

Nutzen Sie die *Suchfunktion* im pdf-Dokument und suchen Sie nach bekannten *Stichwörtern*. Beachten Sie insbesondere die ergänzenden Erläuterungen, Vorgaben und Ausschlüsse zu den einzelnen Produktgruppen.

- Sie vermissen ein bestimmtes Produkt/(Arznei-)mittel in der Anlage 1?

Artikel oder Medikamenten, die *nicht explizit in der SSB-Vereinbarung genannt* werden, sind nicht als SSB anforderbar!

- Achten Sie besonders auch auf die Wirtschaftlichkeit

Beziehen Sie den SSB grundsätzlich *quartalsweise* und verordnen Sie preisgünstige *Großpackungen* bzw. wirtschaftlicher Packungsgrößen. Nutzen Sie den Direktbezug beim Hersteller oder Großhandel. Achten Sie insbesondere auch bei Arzneimitteln auf eine *wirtschaftliche Wirkstoffauswahl* (Preis, Packungsgröße), verordnen Sie ggfs. generisch.



Fragen?

- Nutzen Sie das Informations- und Fortbildungsangebot der KV Hamburg unter www.kvhh.de Praxis – Verordnung – Sprechstundenbedarf
 - Folien zum Vortrag
 - FAQ-Liste Sprechstundenbedarf
- Bei Verständnisproblemen und konkreten Einzelfragen haben, schreiben Sie gerne eine E-Mail an verordnung@kvhh.de oder melden Sie sich über die Geschäftsstelle „Verordnung und Beratung“ mit der Durchwahl -571/-572.
- Wir sind dankbar für Anregungen, Verbesserungsvorschläge, und Hinweise aus der Praxis.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**
